

VI.

Gesetz

vom 10. August 1899

zur Ausführung der Konkursordnung.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Grundfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Auf den vom Bürgerlichen Gesetzbuche nicht betroffenen Rechtsgebieten finden die Vorschriften der §§ 48, 49 und 61 der Konkursordnung auch außerhalb des Konkurses Anwendung, § 61 mit der Maßgabe, daß Geldstrafen und Forderungen aus einer Freigebigkeit des Schuldners unter Lebenden oder von Tode wegen allen übrigen Forderungen nachstehen.

Absonderungs- und Vorzugsrechte außerhalb des Konkurses.

Für Forderungen, für welche durch die Vorschriften der Konkursordnung ein Anspruch auf abgesonderte oder bevorzugte Befriedigung nicht gewährt ist, besteht auf den in Absatz 1 bezeichneten Rechtsgebieten ein Absonderungs- oder Vorzugsrecht auch außerhalb des Konkurses nicht.

§ 2.

Wird über das Vermögen des Besitzers eines Familienfideikommisses das Konkursverfahren eröffnet, so gehören zur Konkursmasse die dem Fideikommissbesitzer zustehenden Nutzungen des Fideikommisses insoweit, als sie nicht zur Beichtigung der dem Fideikommissbesitzer auf Grund der Stiftungssetzung oder eines Rechtes an den Fideikommissgegenständen obliegenden Verbindlichkeiten mit Einfluß der Kosten der Verwaltung und Aufsichtigung des Fideikommisses erforderlich sind. Bei der Konkursverwaltung sind die Bestimmungen der Fideikommisssetzung zu berücksichtigen.

Konkurs über das Vermögen des Besitzers eines Familienfideikommisses.